

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 13/23

Veröffentlichungsdatum: 09.06.2023

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis) (AZ: 508.392.17/6022-351.dr.st/mü/dr.le) vom 07.12.2022 (siehe Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf Ausgabe 19/22 vom 13.12.2022)

Spindler
Bürgermeister



Siegel



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Sachgebietsleiter SG Tierseuchenbekämpfung/
Tierschutz**

An alle Halter von Geflügel und Vögel in Gefangenschaft sowie alle Veranstalter von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Erzgebirgskreis

Bearbeiter/in: Herr Torsten Müller
Dienstgebäude: Wettinerstraße 61 (Veterinäramt)
08280 Aue-Bad Schlema
Zimmer-Nr.: F3
Telefon: 03771 277-3380
Telefax: 03771 277-3344
E-Mail: torsten.mueller@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 508.392.17/3723-351.mü/dr.le
Datum: 07.06.2023

VOLLZUG DES TIERGESUNDHEITSRECHTS

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis) (AZ: 508.392.17/6022-351.dr.st/mü/dr.le) vom 07.12.2022

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- 1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (AZ: 508.392.17/6022-351.dr.st/mü/dr.le) vom 07.12.2022 über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis) wird hiermit aufgehoben.**
- 2. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
- 3. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
UST-IdNr. DE260587011



Gründe

I.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergab sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. B) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. C) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung.

Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hatte als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner „Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland“ vom 10.05.2023 das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel in Abhängigkeit vom Gebiet als „hoch“ bewertet.

Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wurde von hoch auf moderat herabgestuft.

Für Wassergeflügelhaltungen in Deutschland wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als moderat eingeschätzt.

Im Erzgebirgskreis wurden keine HPAIV H5-Infektionen nachgewiesen. Dennoch bleibt das Risiko einer Einschleppung über Wildvögel bestehen.

Unter Einhaltung risikominimierender Biosicherheitsmaßnahmen sind Veranstaltungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach vorheriger Anzeige im Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Erzgebirgskreises durchführbar.

II.

1. Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ist für diese Verfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 6 und 24 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) In Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG).

3. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4. Zu Ziffer 1:

Gemäß § 13 Geflügelpestverordnung i. V. m. Art. 4 Abs. 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1136 der Kommission kann auf Grundlage regelmäßiger Überprüfung der Maßnahmen gemäß Art. 5 dieser Verordnung der Anwendungsbereich und die Dauer der Risikominderungsmaßnahmen und verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen ausgeweitet oder eingegrenzt werden. Im Landkreis Erzgebirgskreis wurden keine Infektionen mit HPAIV H5 von Wildvögeln oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln festgestellt.

Veranstaltungen mit Geflügel und gehaltenen Vögeln sind anzeigepflichtig. Eine Risikobeurteilung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Tierseuchensituation im Einzelfall durchgeführt.

Daher ist die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 aufzuheben.

Zu Ziffer 3:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.ergebirkreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, 07.06.2023

Torsten Müller
Sachgebietsleiter
SG Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz